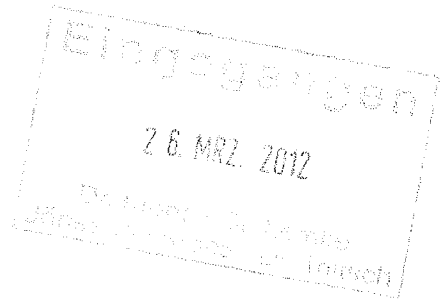


Abschrift

18 C 501/11

Verkündet am: 20.03.2012

Schambach, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Oldenburg in Holstein

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

██████████ & ██████████ GmbH
vertreten durch: die Geschäftsführer,
██████████, ██████████

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte ██████████ & Partner
██████████, ██████████
AZ: ██████████

gegen

██████████ Allgemeine Versicherung AG
██████████, ██████████
AZ: Schaden-Nr. ██████████

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ██████████, ██████████
██████████, ██████████
AZ: ██████████

Unterbevollmächtigter: Rechtsanwälte ██████████ und Partner
██████████, ██████████
AZ: ██████████

hat das Amtsgericht Oldenburg i.H.
durch die RichterIn Metzner

im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist am 09.03.2012

für **R e c h t** erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 377,41 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.06.2011 sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 70,20 EUR zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 40 % und die Beklagte zu 60 %.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Streitwert wird endgültig festgesetzt auf 661,09 EUR.

Tatbestand

Am 07.01.2010 erlitt der Zeuge [REDACTED] [REDACTED] in Oldenburg i.H. mit seinem Fahrzeug, einem Hyundai Atos, Fahrzeugklasse A, unter Beteiligung eines bei der Beklagten versicherten Kraftfahrzeuges einen Verkehrsunfall, bei dem sein Fahrzeug beschädigt wurde und anschließend nicht mehr fahrtüchtig war. Die volle Haftung des Versicherungsnehmers der Beklagten ist unstrittig.

Das Fahrzeug des Zeugen [REDACTED] ist in die Gruppe 1 nach der Eurotax-Schwacke-Liste einzuordnen. Der Zeuge [REDACTED] mietete noch am Unfalltag bei der Klägerin für 13 Tage, d.h. bis zum 20.01.2010, ein in die Gruppe 1 nach Eurotax-Schwacke-Liste einzuordnendes Ersatzfahrzeug mit Vollkaskoversicherung an. Zum Zeitpunkt der Anmietung war noch nicht absehbar, wie lange das bei dem Unfall beschädigte Fahrzeug des Zeugen [REDACTED] ausfallen würde.

Am 08.08.2011 trat der Zeuge [REDACTED] seine Ansprüche auf Ersatz der Mietwagenkosten gegen den Versicherungsnehmer der Beklagten sowie gegen die Beklagte ohne Einschränkungen ab. Die Klägerin nahm die Abtretung an.

Am 11.03.2010 erstellte die Klägerin eine Rechnung über die Kosten der Anmietung des Ersatzfahrzeuges i.H.v. 1.302,47 EUR. Die Klägerin übersandte an die Beklagte eine Kopie der Rechnung und der Sicherungsabtretung mit der Bitte, die Rechnung bei der Schadensregulierung zu berücksichtigen.

Die Beklagte zahlte daraufhin 554,54 EUR. Eine weitergehende Zahlung lehnte sie ab.

Nachdem die Klägerin zunächst auch den Ersatz eines pauschalen Aufschlags in Höhe von 30 %, mithin 251,70 EUR, auf den sogenannten Normaltarif wegen der Leistungen des Vermieters, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst worden seien, verlangt hatte, setzte sich ihre Klageforderung zuletzt wie folgt zusammen:

-Normaltarif laut Schwacke Automietpreisspiegel für das PLZ-Gebiet der Anmietstation Oldenburg i.H. Gruppe 1 für 13 Tage	839 EUR
-abzüglich 10 % wegen ersparter Eigenaufwendungen	./. 83,90 EUR
<u>-zuzüglich Mehraufwendungen für die Vollkaskoversicherung</u>	<u>+ 234 EUR</u>
Summe	989,10 EUR
<u>-abzüglich Zahlung der Beklagten</u>	<u>./. 554,54 EUR</u>
Klageforderung	434,56 EUR.

Die Klägerin beauftragte ihren Rechtsanwalt zunächst mit der außergerichtlichen Durchsetzung der noch offenen Mietwagenkosten. Dessen vorgerichtliche Zahlungsaufforderung blieb erfolglos. Mit Schreiben vom 28.12.2010 bot die Beklagte lediglich an, zur gütlichen Erledigung weitere 100,00 EUR zu zahlen.

Die Klägerin beglich die seitens ihrer Rechtsanwälte für die vorgerichtliche Tätigkeit in Rechnung gestellte Gebühr in Höhe von 70,20 EUR.

Die Klägerin behauptet, dass der Zeuge [REDACTED] permanent auf seine Mobilität angewiesen sei. Er habe das Ersatzfahrzeug zu dem Standard-Plus-Tarif der Klägerin angemietet. Dieser Tarif entspricht seiner Struktur nach unstreitig einem Unfallersatztarif.

Die Klägerin behauptet ferner, der Zeuge [REDACTED] sei mit dem Mietwagen während der Mietzeit 449 km gefahren.

Die Klägerin behauptet, dass sie mit dem Zeugen [REDACTED] gleichzeitig mit der Anmietung eine Sicherheitsabtretung im Hinblick auf seine die Mietwagenkosten betreffenden Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer der Beklagten sowie gegen die Beklagte vereinbart habe.

Die Klägerin behauptet, dem Zeugen [REDACTED] die Kosten für die Anmietung des Ersatzfahrzeuges mit 1.302,47 EUR in Rechnung gestellt zu haben. Der Zeuge [REDACTED] habe trotz Mahnung den nach Regulierung der Beklagten noch offenen Restbetrag von 747,93 EUR nicht beglichen.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Schwacke-Mietpreisspiegel sei als Berechnungsgrundlage für die übliche Vergütung geeignet.

Die Klägerin hat zunächst mit am 07.06.2011 zugestellter Klage beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 661,09 EUR nebst Zinsen sowie vorgerichtlicher Kosten i.H.v. 101,40 EUR zu verurteilen. Mit Schriftsatz vom 1.2.2012 nahm sie die Klage teilweise zurück.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 434,56 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 70,20 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Klägerin habe mit dem Zeugen [REDACTED] vor der Anmietung über keine Preise gesprochen oder sonstige Hinweise erteilt. Sie habe sich vielmehr den Vertrag blanko unterschreiben lassen mit der Begründung, dass die gegnerische Versicherung alles ausgleichen werde.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges nicht erforderlich gewesen sei, der Zeuge [REDACTED] sich vielmehr hätte ein Taxi nehmen können.

Die Beklagte ist ferner der Ansicht, die Abtretung sei nicht ausreichend bestimmt und daher unwirksam. Zudem sei die Abtretung nach § 117 BGB sowie wegen Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) nichtig.

Die Beklagte ist der Auffassung, die in der SchwackeListe verzeichneten Tarife könnten nicht als Schätzungsgrundlage herangezogen werden. Sie behauptet, die Tarife basierten allein darauf, dass die Vermieter bei der Befragung durch die Firma Schwacke überteuerte Tarife angegeben hätten. Die Erhebung des Fraunhofer Instituts sei nach ihrer Auffassung besser als Schätzgrundlage geeignet.

Die Beklagte behauptet, der Geschädigte Zeuge [REDACTED] habe problemlos ein Fahrzeug zu deutlich geringeren Kosten anmieten können. Die Beklagte legte insofern drei dem Internet entnommene Angebote vor, die jeweils ein Kleinwagen „VW Polo oder ähnlich“ betreffen und sich auf eine Anmietung ab dem 21. 07.2011 beziehen. Auf die entsprechenden Internetausdrucke Blatt 33 bis 35 der Akte wird Bezug genommen.

Die Beklagte behauptet, dass der Zeuge [REDACTED] im konkreten Mietzeitraum vom 7.1.2010 bis 20.01.2010 ein vergleichbares Fahrzeug wie von ihm unter Berücksichtigung der ihm zustehenden Fahrzeuggruppe A inklusive der von ihm gefahrenen Kilometer sowie inklusive Vollkaskoschutz und den konkreten Ausstattungsmerkmalen in dem für ihn örtlich relevanten Marktbereich wie folgt habe anmieten können:

Firma Sixt in Kiel und Oldenburg i.H. 369,89 EUR

Firma AVIS in Oldenburg i.H. 332,74 EUR .

Die Angebote entsprechen hinsichtlich der Preise den zuvor seitens der Beklagten eingereichten Internetangeboten, die sich auf eine Anmietung ab dem 21.07.2011 beziehen.

Die Beklagte behauptet, dass es sich bei den dargestellten Angeboten nicht um irgendwelche kurzfristigen Sonderangebote oder Schnäppchenpreise gehandelt habe. Die Angebote seien auch in der konkreten Unfallsituation des Geschädigten [REDACTED] zu realisieren gewesen, ohne dass es zwingend einer Internetrecherche bedurft hätte. Die Angebote seien auch vor Ort und auch ohne 1-wöchige Vorbuchung zugänglich gewesen (Sachverständigengutachten).

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Beauftragung der klägerischen Rechtsanwälte zur vorgerichtlichen Geltendmachung der Klageforderung nicht erforderlich gewesen sei. Sie behauptet insofern, dass bekannt sei, dass die Beklagte bei ihrer Abrechnung bleibe.

Mit Beschluss vom 13.02.2012 hat das Gericht mit Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren angeordnet und den Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, auf den 09.03.2012 festgesetzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt Bezug genommen

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht ein Schadensersatzanspruch bezüglich der noch offenen Mietwagenkosten gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, § 398 BGB i.H.v. 377,41 EUR zu. Soweit die Klägerin einen darüber hinausgehenden Betrag geltend macht, war die Klage als unbegründet abzuweisen.

Die Einstandspflicht der Beklagten nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG für die aufgrund des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls entstandenen Schäden ist dem Grunde nach unstreitig.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Es kommt zwar lediglich ein Freistellungsanspruch des Zedenten gegen die Beklagte in Betracht, da der Zedent, d.h. der Zeuge [REDACTED], die Mietwagenrechnung in der streitgegenständlichen Höhe nicht beglichen hat. Ein Freistellungsanspruch kann jedoch gegenüber dem Gläubiger der zu tilgenden Schuld- hier der Klägerin- abgetreten werden und wandelt sich durch die Abtretung in einen Zahlungsanspruch um (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, 70. Aufl., § 399 Rn. 4). Eine wirksame Abtretung ist erfolgt. Dabei kann mangels Entscheidungserheblichkeit dahinstehen, ob der Zeuge [REDACTED] seine Schadensersatzansprüche betreffend die Mietwagenkosten bereits am 7.1.2010 zur Sicherheit an die Klägerin abgetreten hat, da jedenfalls am 08.08.2011 unstreitig eine vollumfängliche Abtretung erfolgte. Die Abtretung ist auch hinreichend bestimmbar. Es ergibt sich aus ihr eindeutig, dass die Ansprüche auf Ersatz von Mietwagenkosten wegen des Verkehrsunfalls vom 07.01.2010 an die Klägerin abgetreten werden.

Die Abtretung ist nicht wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz unwirksam. Nach § 5 Abs. 1 RDG sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Liegt in der Ausübung der Rechtsdienstleistung eine solche Nebentätigkeit, kommt es für die Frage der Rechtmäßigkeit der Abtretung und Einziehung von Kundenforderungen nicht mehr auf die nach altem Recht durchzuführende Abgrenzung zwischen der Wahrnehmung einer eigenen und der Wahrnehmung einer fremden Angelegenheit an. Die klageweise Geltendmachung von Schadensersatzforderungen des Kunden, die auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs infolge eines Verkehrsunfalls zurückzuführen sind, stellt für die Klägerin eine Nebenleistung zur Ausübung ihrer Hauptleistung – der Vermietung von Kraftfahrzeugen – dar. Unabhängig davon, dass die Klägerin gerichtsbekannt wiederholt und in einer Vielzahl von Fällen bei ihr angefallene Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall an Stelle des Unfallgeschädigten auf Grund einer entsprechenden Abtretung gegenüber der ersatzpflichtigen Versicherung geltend macht, handelt es sich dabei nicht um ihre Haupttätigkeit. Ihre Haupttätigkeit ist ausschließlich in der Vermietung von Fahrzeugen zu sehen; erst nachdem eine solche Vermietung stattgefunden hat, können die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt werden. Im Übrigen ist zu beachten, dass die Klägerin sich lediglich in Bezug auf die Mietwagenkosten – also ihr Hauptgeschäft – die Forderungen des Unfallgeschädigten abtreten lässt. Dass sie eine umfassende Beratung des Unfallgeschädigten vornimmt oder an dessen Stelle dessen sämtliche Ansprüche auf Grund

des Verkehrsunfalls durchsetzt, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Schließlich ist zu beachten, dass der Gesetzgeber die Geltendmachung von Mietwagenkosten durch den Mietwagenunternehmer auf Grund abgetretener Forderung bei der Schaffung des § 5 RDG konkret bedacht hat und diese Tätigkeit ausdrücklich als eine Rechtsdienstleistung angesehen hat, die (noch) nicht typischerweise zum jeweiligen Berufs- und Tätigkeitsbild gehört (LG Köln NJW 2011, 1457 f.). Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte durch die Neufassung des Rechtsdienstleistungsgesetzes die Berechtigung zur Einziehung von Kundenforderungen nicht mehr vom Eintritt des Sicherungsfalls abhängig sein. Der Unternehmer kann vielmehr seine Leistung sogleich direkt gegenüber dem wirtschaftlich Einstandspflichtigen geltend machen und braucht seine Kunden nicht in Anspruch zu nehmen. Dem Gesetzgeber standen dabei auch ganz konkret die Fälle der Mietwagenunternehmen vor Augen. So heißt es in BR-Dr 623/06, S. 96 f., 110 f.:

„[...] Weitere Anwendungsfälle der als Nebenleistung zulässigen Inkassotätigkeit finden sich auch im Bereich der Unfallschadensregulierung etwa bei der Geltendmachung von Sachverständigen-, Mietwagen- oder Reparaturkosten (vgl. dazu auch Begründung zu § 2 I). Hierbei entsteht häufig Streit etwa über die von einer Werkstatt in Rechnung gestellten Reparaturkosten oder über die Höhe der Mietwagenrechnung, insbesondere bei Zugrundelegung eines so genannten Unfallersatztarifs. Gerade die im Streitfall erforderliche Rechtfertigung der eigenen Leistung oder Abrechnung durch den Unternehmer belegt die in § 5 I geforderte Zugehörigkeit zu dessen eigentlicher Hauptleistung. Soweit die Rechtsprechung unter Geltung des Art. 1 RBERG bis heute ganz überwiegend daran festhält, dass die Einziehung abgetretener Kundenforderungen durch den gewerblichen Unternehmer nur dann zulässig ist, wenn es diesem wesentlich darum geht, die ihm durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen (vgl. zuletzt *BGH*, VersR 2006,283 = BeckRS 2006,725; NJW 2005, 3570= NZV 2006, 32; NJW-RR 2005, 1371; NJW 2005, 135=NZV 2005,34), soll dies künftig nicht mehr gelten.“ (LG Köln NJW 2011, 1457 f.).

Dem Gesetzgeber standen mithin gerade die rechtlich nicht unproblematischen Konstellationen der Geltendmachung von Unfallersatztarifen im Mietwagengeschäft vor Augen. Es lässt sich demzufolge nicht dahingehend argumentieren, gerade wegen der Schwierigkeiten der Mietwagenabrechnungen könne dieser Komplex nicht mehr als Nebenleistung i. S. des § 5 RDG angesehen werden. Vielmehr wurde die Vorschrift in Kenntnis der Probleme gerade auch für die Fälle der Mietwagenunternehmer geschaffen. Ob und in welcher Komplexität letztlich dann Rechtsprobleme im Einzelfall auftreten, ist ohne Belang, da es bei der Auslegung des § 5 RDG auf eine generalisierende Betrachtungsweise ankommt (LG Köln a.a.O.).

Dem Geschädigten [REDACTED] steht gegenüber der Beklagten nach deren Zahlung i.H.v. 554,54 EUR noch ein restlicher Freistellungsanspruch i.H.v. 377,41 EUR zu. Eine höhere Ersatzpflicht besteht in Bezug auf die Mietwagenkosten nicht.

Zwischen der Klägerin und dem Zeugen [REDACTED] ist ein Mietvertrag zustande gekommen. Die Klägerin hat zwar das Beweisangebot für ihre Behauptung, dass ein konkreter Tarif, mithin eine konkrete Miethöhe vereinbart wurde, zuletzt nicht mehr aufrecht erhalten und somit einen Nachweis für ihre Behauptung nicht erbringen können. Am wirksamen Zustandekommen des Mietvertrags ändert dieser Umstand jedoch nichts. Ein Mietvertrag kommt bereits dann zustande, wenn eine bindende Einigung über eine entgeltliche Gebrauchsüberlassung vorliegt (vgl. Palandt-Weidenkaff, 71. Aufl., § 535 Rn. 1). Die Einigung über einen konkreten Mietpreis gehört nicht zu den wesentlichen Bestandteilen eines Mietvertrages, über die eine Einigung erzielt werden muss. Soweit sich die Vertragsparteien nicht über einen konkreten Mietpreis einigen, gilt entsprechend §§ 612 II, 631 II BGB eine ortsübliche Miete als vereinbart (vgl. Palandt-Weidenkaff a.a.O.). Davon, dass die Gebrauchsüberlassung des Mietwagens entgeltlich erfolgen sollte, ist auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserfahrung auszugehen. Eine Einigung über eine konkrete Miete ist nicht erfolgt, so dass die ortsübliche Miete als vereinbart gilt.

Die ortsübliche Miete entspricht dem „erforderlichen“ Wiederherstellungsaufwand, auf die die Ersatzpflicht eines Schädigers ohnehin begrenzt ist, vgl. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Das bedeutet, dass ein Geschädigter nur Ersatz derjenigen Mietwagenkosten -bzw. entsprechend die Freihaltung von selbigen- verlangen kann, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf (vgl. statt vieler BGH Urteil vom 14.10.08, VI ZR 308/07 Rz. 9 m.w.N.). Der Geschädigte hat nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (BGH a.a.o. Rz. 9).

Die Klägerin hat vorgetragen, dass der Geschädigte [REDACTED] permanent auf seine Mobilität angewiesen war. Hierfür spricht, dass der Zeuge [REDACTED] unstreitig noch am Unfalltag ein Ersatzfahrzeug angemietet hat. Auch angesichts des Umstands, dass in Oldenburg i.H. gerichtsbekannt ein nur sehr eingeschränktes öffentliches Beförderungsangebot vorhanden ist, ist von der Erforderlichkeit eines eigenen Fahrzeugs auszugehen, vor allem unter Berücksichtigung dessen, dass zum Zeitpunkt der Anmietung nicht absehbar war, wie lange das eigene Fahrzeug des Zeugen [REDACTED] ausfallen würde. Hinreichende Umstände dafür, dass die Anmietung eines Ersatzwagens vorliegend dennoch nicht erforderlich gewesen ist, die Anmietung des Ersatzwagens mithin wirtschaftlich unsinnig war, hat die Beklagte demgegenüber nicht vorgetragen. Ob der Zeuge [REDACTED] während des Mietzeitraums 449 km gefahren ist, kann dabei mangels Entscheidungserheblichkeit dahinstehen. Denn

Mietwagenkosten sind auch bei geringer Fahrleistung regelmäßig zu erstatten, wenn der Fahrbedarf entweder nicht voraussehbar war und/oder der Geschädigte aus persönlichen oder beruflichen Gründen auf die ständige Verfügbarkeit des Fahrzeuges angewiesen ist (LG Kiel Urteil vom 7.9.2000 1 S 99/00).

Aus dem Wirtschaftlichkeitsgebot folgt für den Bereich der Mietwagenkosten desweiteren, dass ein Geschädigter von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte- erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis, den sog. Normaltarif, d.h. die ortsübliche Miete, verlangen kann (vgl. statt vieler BGH a.a.O. Rz. 9).

Die ortsübliche Miete bzw. Normaltarif ist gemäß § 287 ZPO anhand der Verhältnisse auf dem örtlich relevanten Markt zu schätzen. Dabei ist bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Mietwagenkosten grundsätzlich das Preisniveau an dem Ort maßgebend, an dem das Fahrzeug angemietet und übernommen wird (vgl. BGH Urteil vom 11.3.08, VI ZR 164/07 Leitsatz 2).

Das Gericht legt seiner Schätzung der ortsüblichen Mietwagenkosten das arithmetische Mittel des Wochenpreises laut Schwacke-Automietpreisspiegel 2009 (Anlage K 6) für den Postleitzahlenbezirk 237 (Sitz und Anmietort des Geschädigten), Fahrzeugklasse 1, zugrunde.

Nach Auffassung des Gerichts kann der ortsübliche Normaltarif anhand des Schwacke Automietpreisspiegels 2009 ermittelt werden. Die Einwendungen, die die Beklagte dagegen vorgebracht hat, veranlassen das Gericht nicht zu einer anderen Einschätzung.

Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Zur Schätzung des ortsüblichen Normaltarifs können geeignete Listen oder Tabellen herangezogen werden (vgl. BGH Urteil vom 14.10.08, VI ZR 308/07 Ziff. 22). Der Tatrichter ist dabei grundsätzlich frei in seiner Entscheidung, welche Schätzungsgrundlage, d.h. hier welche Liste oder Tabelle er heranzieht. Die Eignung der Listen oder Tabellen ist nur dann zu prüfen, wenn konkrete Tatsachen aufgezeigt werden, dass sich geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage für den zu entscheidenden Fall auswirken (vgl. BGH Urteil vom 11.03.08, VI ZR 164/07 Rz. 9).

Dies ist vorliegend nach Auffassung des Gerichtes nicht der Fall.

Die mangelnde Eignung der Schwacke-Liste 2009 ergibt sich zunächst nicht aus den von der Beklagten eingereichten drei unverbindlichen Internetangeboten. Beim Internetmarkt handelt es sich um einen Sondermarkt, der sich nicht ohne weiteres mit dem allgemeinen regionalen Mietmarkt vergleichen lässt (vgl. LG Freiburg (Breisgau) Urteil vom 16.08.11 9 S 141/10 m.w.N. aus der Rechtsprechung). Dies ergibt sich unter anderem daraus, dass

typischerweise Voraussetzung für die Internetbuchung die Verwendung einer Kreditkarte ist (vgl. LG Köln Urteil vom 07.03.2012 9 S 319/11). Auch ist zu berücksichtigen, dass noch nicht jeder über einen Internetzugang verfügt.

Dass und inwiefern die Angebote mit der tatsächlich erfolgten Anmietsituation vergleichbar sind, ist den Angeboten nicht zu entnehmen. So beziehen sich zwei der drei Internetangebote auf Angebote von Anmietstationen in Kiel, also einem anderen Postleitzahlbereich. Zudem beziehen sie sich alle auf einen anderen Anmietzeitraum. Aus den vorgelegten Internetangeboten geht zudem nicht zweifelsfrei hervor, wie hoch gegebenenfalls eine Selbstbeteiligung ist, ob Vorbuchungsfristen einzuhalten sind, ob die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusätzliche Kosten und Auflagen enthalten etc. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwieweit die nach einem Unfall typischerweise vorliegende und auch marktpreisbildende Ungewissheit über die tatsächliche Mietdauer in den vorgelegten Internetangeboten abgebildet werden kann (LG Köln Urteil vom 07.03.2012 9 S 319/11).

Soweit die Beklagte behauptet, dass die gleichen Preise –jedenfalls bezogen auf zwei der drei Angebote- auch im Anmietzeitraum und vor Ort in Oldenburg in Holstein erzielbar waren, ist dieser Vortrag nach Ansicht des Gerichts unbeachtlich. Konkrete Umstände bzw. Anhaltspunkte, die diese Behauptung untermauern, sind nicht vorgetragen worden. Dass die Beklagte insbesondere entsprechende Erkundigungen bei den in Oldenburg i.H. vorhandenen Anmietstationen eingeholt hat, ist nicht ersichtlich. An der Unbeachtlichkeit ändert sich auch dann nichts, wenn man zugunsten der Beklagten unterstellt, dass es sich bei den von der Beklagten recherchierten Preisen um Standardpreise handeln würde, die im Hinblick auf den Anmietzeitraum jedenfalls nicht gesunken sind, denn die Preisgestaltung tritt keine Aussage über die konkrete Verfügbarkeit (vgl. AG Oldenburg i.H., Urteil vom 22.10.2010 25 C 147/10). Dem Beweisangebot war daher nicht nachzugehen.

Soweit die Beklagte einwendet, die im Rahmen der Schwacke-Erhebung seitens der Vermieter benannten Preise seien überhöht, so ist dieser Einwand zu allgemein. Es kann auch nicht per se daraus, dass die eurotaxSCHWACKE - möglicherweise mit erkennbarem, offengelegtem Hintergrund - die Preise bei den Unternehmen abfragt, entnommen werden, diese würde absichtlich überhöhte Preise angeben, um anschließend aufgrund der sich ergebenden Durchschnittswerte in Fällen der Anmietung von Unfallersatzwagen höhere Preise verlangen zu können. Vielmehr ist nur nachvollziehbar, dass im Rahmen verschiedener Erhebungen mitunter auch unterschiedliche Preise angegeben werden. So berücksichtigt die Angabe des Vermieters mitunter auch saisonale oder anderweitig zeitlich begrenzte Angebote, von denen es nach Kenntnis des Gerichts zahlreiche unterschiedliche gibt. Eine Erhebung, durch wen und mit welcher Ankündigung auch immer, ist daher stets eine Momentaufnahme. Daher ist es sachgerecht, mehrere Daten abzufragen und einen

Mittelwert zu bilden. Nichts anderes leistet die Schwacke-Liste (AG Oldenburg i.H., Urteil vom 22.10.2010 25 C 147/10).

Auch die Tatsache, dass andere Erhebungen, insbesondere die des Fraunhofer-Instituts, zu anderen Ergebnissen gelangt, genügt nicht, um Zweifel an der Anwendbarkeit des Schwacke-Automietpreisspiegels als Schätzungsgrundlage im konkreten Fall zu rechtfertigen (vgl. LG Freiburg a.a.O.). Allein die Erhebung günstiger Durchschnittstarife macht die Untersuchung nicht geeigneter im Sinne einer realistischeren Abbildung der tatsächlich durchschnittlich zu zahlenden Tarife. Die Erhebung ist gegenüber der Schwacke-Liste insofern sogar weniger geeignet, weil die Postleitzahlbereiche, die der Erhebung zugrunde gelegt werden, lediglich ein- oder zweistellig sind. Sie nivelliert daher regionale Unterschiede bei den Erhebungen stärker als die Schwacke-Liste. Diese ergeben sich aber in einem Flächenland wie dem Postleitzahlbereich 2 in besonderem Maße nicht zuletzt aus der unterschiedlichen Verbreitung von Vermietfirmen und der dementsprechend unterschiedlichen Konkurrenzsituation (AG Oldenburg i.H., Urteil vom 22.10.2010 25 C 147/10). Die Fraunhofer-Erhebung ist auch ansonsten nicht genauer in der Abbildung der Durchschnittspreise. So werden in diese Erhebung beispielsweise unstreitig nur Internetpreise von sechs großen Autovermietungsunternehmen unter Berücksichtigung einer Vorbuchungsfrist von einer Woche und ohne Aufschläge und Zuschläge erfasst.

Auch die Kosten für die Vollkaskoversicherung kann die Klägerin erstattet verlangen. Die Kosten für einen Vollkaskoschutz sind erstattungsfähig unabhängig davon ob das Unfallfahrzeug in gleicher Weise versichert war, soweit nach dem tatsächlich geschlossenen Mietvertrag ein entsprechender Versicherungsschutz vereinbart worden ist (vgl. OLG Celle Urteil vom 28.02.2012 14 U 49/11). Dass eine Vollkaskoversicherung zwischen der Klägerin und dem Zeugen ██████ abgeschlossen wurde, ist unstreitig.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten:

Wochenpreis, Gruppe 1, arithmetisches Mittel, PLZ 237, geteilt durch 7,
multipliziert mit 13 780,74 EUR

zuzüglich Vollkaskoversicherung, Gruppe 1, arithmetisches Mittel, geteilt durch 7, multipliziert
mit 13 229,26 EUR

abzüglich 10 % ersparter Eigenaufwendungen 78,05 EUR

Insgesamt erstattungsfähige Kosten 931,95 EUR.

Abzüglich des bezahlten Betrages von 554,54 EUR verbleibt die zugesprochene Restforderung in Höhe von 377,41 EUR.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus eigenem Recht zudem ein Schadensersatzanspruch aus Verzugsgesichtspunkten gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB in Bezug auf die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 70,20 EUR zu. Das vorgerichtlich unterbreitete Vergleichsangebot der Beklagten verdeutlicht, dass die vorgerichtlichen Regulierungsbemühungen nicht von vorneherein aussichtslos, die Beauftragung der Rechtsanwälte mit der entsprechenden Tätigkeit mithin nicht sinnlos war.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 288 I, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 I ZPO i.V.m. § 269 III 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Metzner, RichterIn

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote